

# Leitfaden für Todesfälle Ratgeber für Hinterbliebene



**BOTTMINGEN**

## Inhalt

Feststellung des Todes .....	2
Anzeigepflicht .....	2
Anordnungen für die Bestattung .....	3
Bestattung .....	3
Erdbestattung oder Kremation .....	4
Aufbahrung .....	4
Art der Grabstätten .....	5
Trauerfeier / Abdankung .....	6
Amtliche Publikation / Todesanzeige .....	7
Wahl von Sarg oder Urne .....	7
Gebühren / Kosten .....	8
Grabmäler .....	9
Grabpflege .....	9
Erbrechtliches .....	10
Folgende Stellen und Institutionen sind über den Tod zu informieren .....	11
Anfahrtsplan Friedhof Schönenberg.....	12/13
Persönliche Notizen .....	14

Auf separatem Beiblatt:  
Kirchgemeinden, Bestattungsinstitute, Kontaktadressen

## Feststellung des Todes

Bei einem Todesfall ist unverzüglich der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin oder ein Notfallarzt/eine Notfallärztin zu rufen. Er oder sie stellt die Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus. Stirbt jemand im Spital, erhalten die Angehörigen eine Kopie der Todesbescheinigung für das Bestattungsbüro der Gemeindeverwaltung (Original geht an das zuständige Zivilstandsamt).



## Anzeigepflicht

**Stirbt eine Person an ihrem Wohnort**, ist der Tod beim örtlichen Bestattungsbüro mit der ärztlichen Todesbescheinigung und einem Ausweis (Pass/ID) so rasch als möglich zu melden (bitte telefonische Terminvereinbarung).

Besass die verstorbene Person die Schweizer Staatsbürgerschaft, benötigen wir zusätzlich das Familienbüchlein (wenn verheiratet).

**Stirbt eine Person ausserhalb ihres Wohnorts**, ist der Tod zuerst beim Zivilstandsamt am Sterbeort und dann beim Bestattungsbüro am Wohnort zu melden.

Die Meldung hat in der Regel innert zwei Tagen nach Eintritt des Todes zu erfolgen.

Zur Meldung sind verpflichtet: der Ehegatte / die Ehegattin, die Kinder und deren Ehegatten – danach, in der genannten Reihenfolge – die der verstorbene Person nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher/die Vorsteherin des Haushalts, in dem sich die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes aufhielt, und schliesslich jede Person, die beim Tod anwesend war.

## Anordnungen für die Bestattung

Die Art der Bestattung richtet sich nach den Anordnungen der verstorbenen Person. Liegen keine Anordnungen vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen, wie die Bestattung erfolgen soll. Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Hinterbliebene findet eine Kremation mit Bestattung im Gemeinschaftsgrab statt (Aschebestattung).

## Bestattung

Im Rahmen des Gesetzes kann jede Person frei bestimmen, wie sie bestattet werden möchte. Wer sich für die Art seiner Bestattung entschieden hat, sollte dies in Form eines Bestattungswunsches (Willenserklärung) schriftlich festhalten und die Angehörigen informieren. Der Bestattungswunsch kann bei den Einwohnerdiensten der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden.



Bei einer Bestattung stellen sich folgende Fragen:

- Erdbestattung oder Kremation?
- Grab oder Urnennische? Familien- oder Reihengrab?
- Aufbahrung?
- Trauerfeier? Wie und durch wen soll sie gestaltet werden?
- Ist eine amtliche Publikation des Todesfalls gewünscht?

Wird eine Beisetzung auf einem Friedhof ausserhalb der Wohnsitzgemeinde gewünscht, muss bei der zuständigen Gemeindeverwaltung um Bewilligung ersucht werden.

Erfolgt die Beisetzung im Ausland, sind möglicherweise besondere gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Die Bestattungsinstitute kennen sich aus und sind gerne behilflich.



## Erdbestattung oder Kremation

Die Erdbestattung kann in der Regel frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied stattfinden.

Die Kremation erfolgt frühestens 48 Stunden ab dem Todeszeitpunkt auf dem Friedhof am Hörnli. Die Beisetzung der Urne mit anschließender Trauerfeier wird in der Regel auf einen der darauffolgenden Tage festgesetzt. Es bestehen auch andere Möglichkeiten. Gerne werden wir versuchen, Ihre Wünsche umzusetzen.



## Aufbahrung

Die verstorbene Person kann zu jeder Zeit auf den Friedhof Schönenberg überführt werden. Die Angehörigen erhalten vom Bestattungsbüro einen Schlüssel und haben jederzeit freien Zugang zu dem Raum, in dem die verstorbene Person aufgebahrt ist.

## Art der Grabstätten

Folgende Grabstätten stehen zur Verfügung:

Grab	mögliche Bestattungen	Belegungszeit
Reihengrab für Sargbestattung	1 Sarg und 1 Urne	20 Jahre
Reihengrab für Urnenbestattung	2 Urnen	20 Jahre
Kindergrab für Sargbestattung	1 Sarg und 1 Urne	20 Jahre
Urnennische	2 Urnen	20 Jahre
Gemeinschaftsgrab	Urne oder Asche	20 Jahre
Familiengrab einfach	2 Säрге und 4 Urnen oder 6 Urnen	50 Jahre
Familiengrab doppelt	4 Säрге und 8 Urnen oder 12 Urnen	50 Jahre
Familienurnengrab	6 Urnen	50 Jahre

Die Familiengräber sind in jedem Fall kostenpflichtig. Nachträgliche Sargbestattungen setzen eine Restlaufzeit von mindestens 20 Jahren, nachträgliche Urnenbestattungen eine solche von mindestens zehn Jahren voraus. Spätere Beisetzungen sind zulässig, wenn die Hinterbliebenen schriftlich bestätigen, vom Ablauf der Belegungsdauer Kenntnis genommen zu haben. Die Belegungsdauer wird ab dem Zeitpunkt der ersten Belegung berechnet und kann nicht verlängert werden.



## Trauerfeier / Abdankung

Die Organisation und Gestaltung der Trauerfeier ist Sache der Angehörigen. Für die Trauerfeier in Bottmingen stehen die evang.-ref. Kirche in Bottmingen oder die Abdankungshalle auf dem Friedhof Schönenberg zur Verfügung.

Aufgrund des beschränkten Platzangebots in der Abdankungshalle (max. 30 Personen) können in dieser nur Abdankungsfeiern stattfinden, die nicht öffentlich publiziert werden. Der Sigrüst / die Sigrüstin wird bei Bedarf von den Pfarrämtern angeboten.



## Amtliche Publikation / Todesanzeige

Auf entsprechenden Wunsch wird der Tod von Amtes wegen in den Bestattungsanzeigen der Basler Zeitung, der Basellandschaftlichen Zeitung und im Birsigtal-Bote (BiBo; offizielles Publikationsorgan der Gemeinde) sowie im Gemeindeaushang publiziert.

Persönliche Todesanzeigen, Leidzirkulare und spätere Danksagungen sind Sache der Angehörigen. Jedes Bestattungsunternehmen oder eine Druckerei in der Nähe ist auf Wunsch dabei behilflich.

Je nach persönlicher Situation empfiehlt es sich, zu Lebzeiten ein Verzeichnis derjenigen Personen und Institutionen zu erstellen, die im Todesfall zu benachrichtigen sind.

## Wahl von Sarg oder Urne

Der Sarg kann bei einem Bestattungsinstitut ausgewählt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Särge müssen aus leicht verweslichem und ökologisch unbedenklichem Material sein. Särge aus massivem Hartholz, aus Kunststoff oder Metall oder mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen. Für Feuerbestattungen sind die Bestimmungen des Krematoriums massgebend. Es sind nur Urnen aus Metall, Holz oder anderem biologisch abbaubarem Material sowie Ton zugelassen.

Die Kremation wird von der Gemeinde bezahlt, einschliesslich einer üblichen Ton- oder Holzurne. Falls die Hinterbliebenen eine andere Urne wünschen, können sie eine solche beim Bestattungsinstitut auf eigene Kosten erwerben.

## Gebühren / Kosten

Einwohnerinnen und Einwohner von Bottmingen werden in der Gemeinde unentgeltlich bestattet.

### Die Gemeinde übernimmt die Kosten für:

- die Bestattung auf dem Friedhof,
- die Benützung der Abdankungshalle für die Trauerfeier,
- die Benützung des Aufbahrungsraums,
- die Überführung der verstorbenen Person oder der Urne bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500,
- die Kremation (und die übliche Ton- oder Holzurne),
- die Grabstätte, ausser Familiengräber,
- die provisorische Beschriftung der Grabstätte (gilt nicht für das Gemeinschaftsgrab),
- die provisorische Schliessplatte für eine Urnennische,
- die amtliche Bekanntmachung.

### Kosten, die den Hinterbliebenen entstehen:

- Sarg inkl. Innenausstattung,
- Garnitur Sterbewäsche (Kissen und Totenhemd),
- Grabmalkosten (Grabstein),
- Urnennischenplatte und deren Inschrift,
- Beschriftung (Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr) auf der Inschriftenplatte beim Gemeinschaftsgrab, falls gewünscht,
- Belegung eines Familiengrabs,
- Grabunterhalt.



## Grabmäler

Alle Grabmäler, einschliesslich der Gestaltung der Urnennischenplatten, sind bewilligungspflichtig. Das Gesuchsformular ist dem Bestattungsbüro zur Genehmigung einzureichen. Das Setzen des bewilligten Grabmals kann in der Regel frühestens zwölf Monate nach der Bestattung erfolgen. Der effektive Zeitpunkt ist mit dem Friedhofsteam festzulegen.



## Grabpflege

Die Grabbepflanzung und der Grabunterhalt sind Sache der Hinterbliebenen. Wer das Grab der verstorbenen Person nicht selber pflegen möchte, kann den Grabunterhalt an einen Gärtnereibetrieb oder an die Gemeinde gegen Kostenverrechnung übertragen. Beim Auftrag an die Gemeinde sind die Gebühren für die ganze Dauer der Grabbelegung im Voraus zu bezahlen.



## Erbrechtliches

Testamente, Ehe- und Erbverträge können bei der zuständigen Zivilrechtsverwaltung / Erbschaftsamt (Arlesheim) oder einem Notar hinterlegt werden.

Nach Erhalt der amtlichen Todesmitteilung lädt das Erbschaftsamt die Erbgemeinschaft schriftlich zur Inventaraufnahme ein.



## Folgende Stellen und Institutionen sind über den Tod zu informieren

### Von Amtes wegen informiert werden

- das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde,
- das Zivilstandsamt der Wohngemeinde,
- die konsularische Vertretung bei ausländischen Staatsangehörigen,
- der Sektionschef bei Wehrpflichtigen,
- die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn die verstorbene Person minderjährige Kinder hinterlässt,
- das Erbschaftsamt,
- die AHV/IV-Stelle der Wohngemeinde,
- die Steuerverwaltung der Wohngemeinde resp. des Wohnsitzkantons.

### Die Hinterbliebenen informieren

- die AHV/IV-Auszahlungsstelle (wenn die verstorbene Person eine Rente oder Ergänzungsleistung bezogen hat),
- die Pensionskasse,
- die Krankenkasse,
- die Versicherungen (Unfall- und Lebensversicherung; bei Unfalltod ist die Versicherung umgehend zu benachrichtigen),
- den Arbeitgeber (klären Sie mit dem Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassenansprüche ab),
- die Militärdienst-/Zivilschutzstelle (das Dienstbüchlein ist dem Sektionschef zuzustellen),
- die Post,
- den Wohnungsvermieter,
- die Vereine/Institutionen,
- die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage.

Um eine Witwen- und /oder Waisenrente zu erhalten, verlangen Sie das entsprechende Antragsformular bei der AHV/IV-Ausgleichskasse.

# Anfahrtsplan Friedhof Schönenberg, Bottmingen

Adresse: Weichselmattstrasse 43, 4103 Bottmingen



## Öffentliche Verkehrsmittel

Mit dem Bus Nr. 37 zur Station „Fiechthag“ und in ca. 10 Minuten ist der Friedhof über den Fussweg erreichbar.

## Private Verkehrsmittel

Von der Bruderholzstrasse in die Weichselmattstrasse abbiegen und der Beschilderung „Friedhof“ folgen. Wenige Parkplätze stehen vor dem Friedhofsgebäude zur Verfügung.



